



Positionspapier
zu den
technischen Vorgaben nach § 6 Abs. 1 und Abs. 2 EEG 2012

Dezember 2012

Betreiber von EE-, Grubengas- und KWK-Anlagen mit einer installierten Leistung von mehr als 100 Kilowatt sind nach § 6 Abs. 1 EEG 2012¹ (EEG) verpflichtet, ihre Anlagen mit technischen Einrichtungen auszustatten, mit denen der Netzbetreiber jederzeit die Einspeiseleistung bei Netzüberlastung ferngesteuert reduzieren (§ 6 Abs. 1 Nr. 1 EEG) sowie die jeweilige Ist-Einspeisung abrufen kann (§ 6 Abs. 1 Nr. 2 EEG).

Gemäß § 6 Abs. 2 Nr. 1 und Nr. 2a EEG müssen Betreiber von Anlagen zur Erzeugung von Strom aus solarer Strahlungsenergie mit einer installierten Leistung von höchstens 30 Kilowatt und von mehr als 30 Kilowatt und höchstens 100 Kilowatt die Pflicht nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 EEG – technische Einrichtung zur ferngesteuerten Reduzierung der Einspeiseleistung – erfüllen. Betreiber von Anlagen zur Erzeugung von Strom aus solarer Strahlungsenergie mit einer installierten Leistung von höchstens 30 Kilowatt können nach § 6 Abs. 2 Nr. 2b EEG alternativ zur technischen Einrichtung zur ferngesteuerten Reduzierung der Einspeiseleistung nach § 6 Abs. 2 Nr. 2a i. V. m. Abs. 1 Nr. 1 EEG am Verknüpfungspunkt der Anlage mit dem Netz die maximale Wirkleistungseinspeisung auf 70 Prozent der installierten Leistung begrenzen.

Bei der Ermittlung der installierten Leistung im Sinne von § 6 Abs. 1 und Abs. 2 EEG sind die Vorgaben zur Anlagenzusammenfassung nach § 6 Abs. 3 EEG zu beachten.

Betreiber von Anlagen zur Erzeugung von Strom aus solarer Strahlungsenergie müssen die Anforderungen nach § 6 Abs. 2 i. V. m. Abs. 3 EEG gemäß § 66 Abs. 7 EEG erst nach dem 31. Dezember 2012 einhalten.

Nach § 66 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 2 EEG müssen zudem bestimmte Betreiber von Anlagen zur Erzeugung von Strom aus solarer Strahlungsenergie, deren Anlagen nach dem am 31. Dezem-

¹ Erneuerbare-Energien-Gesetz in seiner mit Wirkung ab dem 01. April 2012 geltenden Fassung.

ber 2011 geltenden Inbetriebnahmebegriff vor dem 1. Januar 2012 in Betrieb genommen worden sind, nachrüsten. So müssen Anlagen zur Erzeugung von Strom aus solarer Strahlungsenergie mit einer installierten Leistung von mehr als 100 Kilowatt, die vor dem 1. Januar 2012 in Betrieb genommen worden sind, ab dem 1. Juli 2012 die technischen Vorgaben nach § 6 Abs. 1 EEG einhalten. Anlagen zur Erzeugung von Strom aus solarer Strahlungsenergie mit einer installierten Leistung von mehr als 30 Kilowatt und höchstens 100 Kilowatt, die nach dem 31. Dezember 2008 und vor dem 1. Januar 2012 in Betrieb genommen worden sind, müssen ab dem 1. Januar 2014 die technischen Vorgaben nach § 6 Abs. 2 Nr. 1 EEG einhalten. Die Vorgaben zur Anlagenzusammenfassung nach § 6 Abs. 3 EEG sind auch im Rahmen von § 66 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 2 EEG anzuwenden.

Solange Anlagenbetreiber gegen § 6 Abs. 1 oder Abs. 2 EEG verstoßen, verringert sich gemäß § 17 Abs. 1 EEG der Vergütungsanspruch nach § 16 EEG auf Null.

Die Vorgaben des § 6 Abs. 1 und Abs. 2 EEG schaffen für den Netzbetreiber anlagenseitig die technischen Voraussetzungen zur Durchführung von Einspeisemanagement-Maßnahmen nach § 11 Abs. 1 EEG i. V. m. § 13 Abs. 2 Energiewirtschaftsgesetz (EnWG).

Welche Anforderungen die technische Einrichtung zur ferngesteuerten Reduzierung der Einspeiseleistung nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 EEG erfüllen muss, ist im EEG jedoch nicht konkretisiert.

Aufgrund zahlreicher Anfragen in Bezug auf die einzusetzende Technik und die anfallenden Kosten für die nach § 6 Abs. 1 und Abs. 2 EEG erforderlichen technischen Einrichtungen zur ferngesteuerten Reduzierung der Einspeiseleistung **sieht sich die Bundesnetzagentur zu folgenden Ausführungen veranlasst.**

1. Anwendungshinweis § 6 Absatz 2 EEG 2012

Die **Bundesnetzagentur unterstützt vollumfänglich** den vom Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit (BMU) und vom Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie (BMWi) erstellten **Anwendungshinweis § 6 Absatz 2 EEG 2012²**.

Zur Aufrechterhaltung der Sicherheit und Zuverlässigkeit der Elektrizitätsversorgungsnetze sind aus Sicht der Bundesnetzagentur die folgenden Ausführungen der Seiten 4 und 5 des Anwendungshinweises § 6 Absatz 2 EEG 2012 besonders hervorzuheben:

„Aus Gründen der System- und Netzsicherheit sind Verteilernetzbetreiber gemäß § 11 Abs. 1 EnWG i. V. m. § 6 EEG verpflichtet, die in ihre Sphäre fallende technische Infrastruktur zur Durchführung von Einspeisemanagement-Maßnahmen spätestens zu dem Zeitpunkt

² http://www.bmu.de/files/pdfs/allgemein/application/pdf/eeg_anwendungshinweis_bf.pdf.

vorzuhalten, zu dem absehbar wird, dass in naher Zukunft in ihrem Netzgebiet entsprechende Maßnahmen notwendig werden. Dabei sind nicht nur die Erfordernisse des jeweiligen Verteilernetzes maßgeblich, an das die Erzeugungsanlagen angeschlossen sind, sondern es sind insbesondere auch die Erfordernisse des bzw. der vorgelagerten Netze zu beachten. Beispielsweise kann im Falle von Rückspeisungen aus einem Verteilernetz in das vorgelagerte Übertragungsnetz eine Abregelung von Anlagen im rückspeisenden Verteilernetz aus Gründen der System- und Netzsicherheit im Übertragungsnetz notwendig sein.

Anlagen zur Erzeugung von Strom aus solarer Strahlungsenergie mit einer installierten Leistung bis 100 Kilowatt sind in die technische Infrastruktur des Verteilernetzbetreibers einzubeziehen, sobald dies unter Beachtung der Verhältnismäßigkeit anhand der Erfordernisse der System- und Netzsicherheit notwendig wird. Auch hier sind nicht nur die Erfordernisse des Verteilernetzes, an das die Erzeugungsanlagen angeschlossen sind maßgeblich, sondern es sind auch die Erfordernisse des bzw. der vorgelagerten Netze zu beachten.“³

„[Kann] der Anlagenbetreiber die Anforderung zur Installation einer technischen Einrichtung zur ferngesteuerten Abregelung nicht erfüllen (...), weil der Netzbetreiber ihm keine Auskunft über das zu sendende Signal gibt (...) [oder ist eine Einbeziehung der Anlagen zur Erzeugung von Strom aus solarer Strahlungsenergie mit einer installierten Leistung bis 100 Kilowatt unter Beachtung der Verhältnismäßigkeit anhand der Erfordernisse der System- und Netzsicherheit nicht bzw. noch nicht notwendig, so muss der Anlagenbetreiber] die technischen Einrichtungen auf seine Kosten vorhalten, soweit er das ohne die Spezifizierungen des Netzbetreibers kann. Dies trifft zum Beispiel auf den abregelungsfähigen Wechselrichter („EinsMan Ready“) zu. Auch bleibt der Anlagenbetreiber weiterhin nach § 6 Absatz 2 EEG 2012 zur Installation der technischen Einrichtungen verpflichtet. Teilt ihm der Netzbetreiber die erforderlichen Informationen zu einem späteren Zeitpunkt mit, muss er die Anlage unverzüglich nachrüsten und die Kosten hierfür tragen.“⁴

³ Anwendungshinweis § 6 Absatz 2 EEG 2012, S. 4.

⁴ Anwendungshinweis § 6 Absatz 2 EEG 2012, S. 5.

2. Technische Einrichtung zur ferngesteuerten Reduzierung der Einspeiseleistung

§ 6 Abs. 1 Nr. 1 EEG, § 6 Abs. 2 Nr. 1 i. V. m. Abs. 1 Nr. 1 EEG sowie § 6 Abs. 2 Nr. 2a⁵ i. V. m. Abs. 1 Nr. 1 EEG verpflichten Betreiber von EE-, Grubengas- und KWK-Anlagen zum Einbau einer technischen Einrichtung, mit der der Netzbetreiber die Einspeiseleistung bei Netzüberlastung ferngesteuert reduzieren kann.

a) Zur Umsetzung der Vorgabe von **§ 6 Abs. 1 Nr. 1 EEG** – technische Einrichtung zur ferngesteuerten Reduzierung der Einspeiseleistung – kann der Netzbetreiber bei **EE-, Grubengas- und KWK-Anlagen mit einer installierten Leistung von mehr als 100 Kilowatt** den Einsatz von Fernwirktechnik fordern.

Der Netzbetreiber bestimmt die Erforderlichkeit von Fernwirktechnik bzw. die maßgebliche Leistungsgrenze größer 100 Kilowatt, ab der Fernwirktechnik in seinem Versorgungsgebiet oder auch nur in Teilen davon erforderlich ist, diskriminierungsfrei unter Beachtung der Verhältnismäßigkeit anhand der Erfordernisse der System- und Netzsicherheit. Dabei sind nicht nur die Erfordernisse des jeweiligen Elektrizitätsversorgungsnetzes maßgeblich, an das die Erzeugungsanlagen angeschlossen sind, sondern es sind insbesondere gegebenenfalls auch die Erfordernisse des bzw. der vorgelagerten Netze zu beachten. Beispielsweise kann im Falle von Rückspeisungen aus einem Verteilernetz in das vorgelagerte Übertragungsnetz eine Abregelung von Anlagen im rückspeisenden Verteilernetz aus Gründen der System- und Netzsicherheit im Übertragungsnetz notwendig sein.

Die Gewährleistung der System- und Netzsicherheit mittels einer feinstufigen Regelbarkeit kann nach derzeitigen Erkenntnissen erst bei Anlagen mit einer installierten Leistung von mehr als 100 Kilowatt und der damit verbundenen gesteigerten Möglichkeit des Einflusses auf den Betrieb der Elektrizitätsversorgungsnetze den gegenüber einfacher Technologie wie beispielsweise Rundsteuertechnik höheren technischen und finanziellen Aufwand auf Seiten der betroffenen Anlagenbetreiber rechtfertigen.

Schon die zusätzliche Anforderung in § 6 Abs. 1 (Nr. 2) EEG – technische Einrichtung zur Abregelung der jeweiligen Ist-Einspeisung – zeigt, dass der Gesetzgeber grundsätzlich davon ausgeht, dass Anlagen mit einer installierten Leistung von mehr als 100 Kilowatt (§ 6 Abs. 1 EEG) einen größeren Einfluss auf die System- und Netzsicherheit als kleinere Anlagen (§ 6 Abs. 2 EEG) haben.

⁵ Alternativ zur technischen Einrichtung zur ferngesteuerten Reduzierung der Einspeiseleistung kann bei Anlagen zur Erzeugung von Strom aus solarer Strahlungsenergie mit einer installierten Leistung von höchstens 30 Kilowatt nach § 6 Abs. 2 Nr. 2b EEG am Verknüpfungspunkt der Anlage mit dem Netz die maximale Wirkleistungseinspeisung auf 70 Prozent der installierten Leistung begrenzt werden.

b) Bei Anlagen zur Erzeugung von Strom aus solarer Strahlungsenergie mit einer installierten Leistung von höchstens 100 Kilowatt (§ 6 Abs. 2 EEG) – Anlagen mit einer installierten Leistung von höchstens 30 Kilowatt (§ 6 Abs. 2 Nr. 2 EEG) und Anlagen mit einer installierten Leistung von mehr als 30 Kilowatt und höchstens 100 Kilowatt (§ 6 Abs. 2 Nr. 1 EEG) – kann der Netzbetreiber zur Umsetzung der Anforderungen des § 6 Abs. 2 Nr. 1 und Nr. 2a⁶ EEG keine Fernwirktechnik, sondern grundsätzlich nur den Einsatz einfacher Technologie wie beispielsweise Rundsteuertechnik fordern.

Bei diesen Anlagen zur Erzeugung von Strom aus solarer Strahlungsenergie überwiegt nach derzeitigen Erkenntnissen der geringere technische und finanzielle Aufwand auf Seiten der Anlagenbetreiber das Interesse an einer feinstufigen Regelbarkeit der Anlagen dieser Leistungsgröße zur Gewährleistung der System- und Netzsicherheit.

Die Ausführungen des Anwendungshinweises § 6 Absatz 2 EEG 2012⁷ sind zu beachten.

Alternativ zur technischen Einrichtung zur ferngesteuerten Reduzierung der Einspeiseleistung können Betreiber von **Anlagen zur Erzeugung von Strom aus solarer Strahlungsenergie mit einer installierten Leistung von höchstens 30 Kilowatt (§ 6 Abs. 2 Nr. 2 EEG)** gemäß § 6 Abs. 2 Nr. 2b EEG am Verknüpfungspunkt der Anlage mit dem Netz die maximale Wirkleistungseinspeisung auf 70 Prozent der installierten Leistung begrenzen.

Weitergehende Erleichterungen für Anlagen zur Erzeugung von Strom aus solarer Strahlungsenergie mit einer installierten Leistung von höchstens 30 Kilowatt (§ 6 Abs. 2 Nr. 2 EEG) sind derzeit insbesondere auch nach dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit nicht geboten. Die Betreiber dieser Anlagen haben mit der Alternative des § 6 Abs. 2 Nr. 2b EEG die freie Wahl, der Verpflichtung des § 6 Abs. 2 Nr. 2a EEG – technische Einrichtung zur ferngesteuerten Reduzierung der Einspeiseleistung – zu unterfallen.

c) Auf Anlagen, die unter die Übergangsbestimmung des § 66 Abs. 1 Nr. 2 EEG fallen, finden die Ausführungen zu Anlagen zur Erzeugung von Strom aus solarer Strahlungsenergie mit einer installierten Leistung von mehr als 30 Kilowatt und höchstens 100 Kilowatt unter Punkt 2b mit der Maßgabe Anwendung, dass diese Anlagen grundsätzlich erst die technischen Vorgaben nach § 6 Abs. 2 Nr. 1 EEG erfüllen müssen, wenn der Netzbetreiber die Einbeziehung von Anlagen zur Erzeugung von Strom aus solarer Strahlungsenergie mit einer installierten Leistung bis 100 Kilowatt in seine technische Infrastruktur zur Durchführung von Einspeisemanagement-Maßnahmen unter Beachtung der Verhältnismäßigkeit anhand der Erfordernisse der System-

⁶ Alternativ zur technischen Einrichtung zur ferngesteuerten Reduzierung der Einspeiseleistung kann bei Anlagen zur Erzeugung von Strom aus solarer Strahlungsenergie mit einer installierten Leistung von höchstens 30 Kilowatt nach § 6 Abs. 2 Nr. 2b EEG am Verknüpfungspunkt der Anlage mit dem Netz die maximale Wirkleistungseinspeisung auf 70 Prozent der installierten Leistung begrenzt werden.

⁷ http://www.bmu.de/files/pdfs/allgemein/application/pdf/eeg_anwendungshinweis_bf.pdf.

und Netzsicherheit für notwendig erachtet und der Netzbetreiber den Einbau der technischen Einrichtungen nach § 6 Abs. 2 Nr. 1 EEG vom Anlagenbetreiber fordert.

Teilt der Netzbetreiber dem aufgeforderten Anlagenbetreiber die erforderlichen Informationen mit, muss der Betreiber die Anlage unverzüglich nachrüsten und die Kosten hierfür tragen. Von einer unverzüglichen Nachrüstung ist auszugehen, wenn diese innerhalb von drei Monaten nach der Information des Netzbetreibers erfolgt. Rüstet der Anlagenbetreiber in diesem Zeitraum nicht nach, verringert sich gemäß § 17 Abs. 1 EEG sein Vergütungsanspruch nach § 16 EEG auf Null.

3. Intelligente Messsysteme

Perspektivisch kommen **Messsysteme, die den Anforderungen der §§ 21c ff. EnWG entsprechen**, als technische Einrichtungen zur ferngesteuerten Reduzierung der Einspeiseleistung nach § 6 Abs. 2 EEG sowie zur ferngesteuerten Reduzierung der Einspeiseleistung und zur Abrufung der jeweiligen Ist-Einspeisung nach § 6 Abs. 1 EEG in Betracht.

Messsysteme im Sinne der §§ 21c ff. EnWG gelten grundsätzlich im Versorgungsgebiet eines Netzbetreibers als technische Einrichtungen nach § 6 Abs. 1 und/oder 2 EEG, und der Netzbetreiber hat diese Messsysteme in die in seine Sphäre fallende technische Infrastruktur zur Durchführung von Einspeisemanagement-Maßnahmen einzubeziehen, wenn die Messsysteme nach §§ 21c ff. EnWG die Vorgaben von § 6 Abs. 1 und/oder Abs. 2 EEG erfüllen können – je nach Art und installierter Leistung der EE-, Grubengas- oder KWK-Anlage – und die Einbeziehung in die technische Infrastruktur auf Seiten des Netzbetreibers sowie der Einbau durch die Anlagenbetreiber zur Gewährleistung der System- und Netzsicherheit gesamtwirtschaftlich sinnvoll ist.

4. Erwerb der technischen Einrichtungen nach § 6 Abs. 1 und Abs. 2 EEG

Anlagenbetreiber sind nicht verpflichtet, die technischen Einrichtungen nach § 6 Abs. 1 oder Abs. 2 EEG vom Netzbetreiber zu erwerben.

Hat der Anlagenbetreiber die technischen Einrichtungen von einem Dritten erworben, so ist gegebenenfalls eine Parametrierung durch den Netzbetreiber erforderlich.

Die Preise, die der Netzbetreiber oder ein Dritter für die notwendigen technischen Einrichtungen nach § 6 Abs. 1 oder Abs. 2 EEG oder für deren Parametrierung verlangt, müssen angemessen und diskriminierungsfrei sein.

5. Kosten der Netzbetreiber

Die finanziellen Belastungen der Netzbetreiber, die sich aus der Installation der in ihre Sphäre fallenden technischen Infrastruktur zur Durchführung von Einspeisemanagement-Maßnahmen ergeben, werden für Verteilernetzbetreiber über das Instrument des Erweiterungsfaktors und für Übertragungsnetzbetreiber über das Instrument der Investitionsmaßnahmen erfasst, soweit die Investitionen durch die Integration von Erzeugungsanlagen nach dem EEG oder Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz hervorgerufen werden. Die Instrumente des Erweiterungsfaktors und der Investitionsmaßnahmen stellen sicher, dass sich die Kosten für diese Investitionen, die sich im Laufe der Regulierungsperiode für Betreiber von Elektrizitätsversorgungsnetzen ergeben, in der Erlösobergrenze widerspiegeln.